

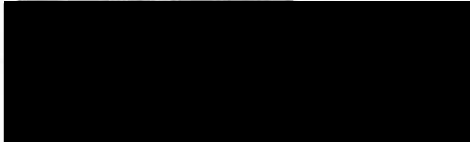
Pr. 277/94

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

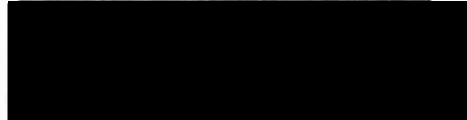
---

Entscheidung Nr. 4719 (V) vom 18.11.1994  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1994

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

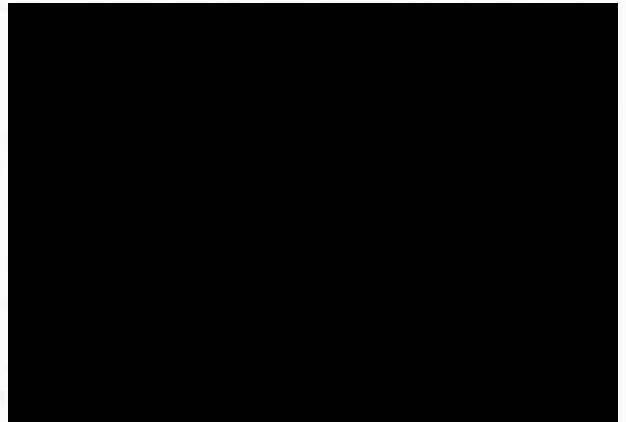


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 07.07.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 18.11.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:



einstimmig beschlossen:

Das Taschenbuch "Zeig es mir"  
Nr. 23343 der Non Stop Reihe,  
Ullstein Verlags GmbH, Berlin,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631  
• Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

## S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Zeig es mir" aus der Reihe Non Stop von Ole Jenssing heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 144 Seiten und kostet 9,90 DM.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für seinen Inhalt wie folgt geworben:

"Ohne eine Antwort abzuwarten, schlängelte sich Inge unter die andere Bettdecke. Sie war nackt. So jung und schon so liebes- hungrig! Einmal dem entronnen, holt die lüsterne Inge alles nach, wovon sie bisher nur träumen durfte. Und das ist aller- hand! Männer findet sie unbeschreiblich aufregend, besonders wenn sie schon sichtlich in Fahrt sind. Dann verspürt Inge das bewußte Kribbeln im Leib, so daß sie schließlich ganz ungeduldig werden kann. Und wenn der Knabe etwas schüchtern ist, dann hilft ihm Inge auch schon mal auf die Sprünge und sagt ihm, was sie von ihm möchte."

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt.

Der Inhalt wird zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Die Hauptperson Inge frühmorgens im Schlafsaal eines Fürsorge- heimes bei massivem Onanieren, was für alle Insassinnen des Hei- mes "zu den Selbstverständlichkeiten" gehört, beliebt mit Bana- nen, auch um die Wette für Zigaretten. Inge hat Angst vor der sadistischen Aufseherin, die bei ihren Prügelaktionen Orgasmen hat. Das Stöhnen anderer Mädchen sowie eigene Phantasien stimu- lieren Inge, bis sie inmitten des Orgasmus grob von den anderen gestört und beim "Wichsen" beobachtet wird. Alle im Heim fiebern nach "kurzen Stoßgeschäften" mit Lieferanten. Sie stimulieren sich beim Duschen mit Verbaldrastik, Koitus- und Fellationssi- mitation per Zahnbürste, gegenseitige Vulvamassage mit nackten Füßen beim Frühstück. Inge war nach Vergewaltigung durch den Stiefvater mit einer Jugendclique umhergezogen, hatte zahlreiche Koituspartner, darunter den bereits perfekten Harald. Kommende Nach will sie ausbrechen, nach Hamburg zur kürzlich entlassenen Gisela, bereit, "für ein bißchen Kies die Beine breit zu ma- chen". Solcherlei Gedanken tönnen sie bei der Arbeit in der Näh- stube so an, daß sie wegen einer "Serie von Blitzen" im Arbeits- pensum zurückbleibt. Nachts überwindet sie die Mauer, steigt zu den Fernfahrern Otto und Heini ein (5-26).

Vor einer Polizeistreife verleugnen die beiden Männer Inge. In der Schlafkabine wächst in Inge bei intimen Berührungen "mäch- tige Geilheit". Nach einer Schlafpause verläuft die Fahrt bis Hamburg in einer einzigen Stimulations- und Kopulationsorgie, zu zweit, zu dritt, beim Fahren, auf Rastplätzen, mit groben, mas- siven Praktiken der Männer, denen Inge aber in nichts nachsteht. Mehrfachorgasmen begeistern sie: "Das war es..., was sie sich vor allem von der Freiheit erhofft hatte..." Zwei Jungs in der ersten Nacht...kein schlechter Anfang (27-49).

Sexbesessenen Betrunknen gerade entkommen findet Inge schnell zu Gisela. Diese liegt im Bett mit "Moni". Inge steigt dazu. Während Gisela schläft, beginnt Moni bei Inge mit lesbischer Aktivität bis hin zu krampfartigem Orgasmus. So wird Gisela eifersüchtig, hat Sorge, daß Moni - ihre Zuhälterin, wie sich zeigt - Inge ihr vorzieht. Im Streit ohrfeigt Moni Gisela, die dafür Monis Brüste zerkratzt. Zur Strafe zwingt Moni Gisela zu Cunnilingus bei Inge, läßt sich gleicherweise von Inge bedienen. Nach allseitigem Orgasmus schlafen sei ein. Nachmittags wird Inge auf der Reeperbahn profimäßig eingekleidet. Während Moni einen Paß besorgt, klagt Gisela, für Moni arbeiten zu müssen. Auch Inge werde dies tun, doch sei "reiten" besser als ein Heimaufenthalt. Zuletzt erklärt Moni Inge in vulgärer Form die Modalitäten des Anschaffens (50-72).

Inge ist frustriert: Von öden Kunden des Tages, besonders von Moni, die ihr und Gisela ein komfortables Apartment vorenthält und sich weigert, sich und Gisela zu "lecken", ihnen statt dessen bei aufgezwungener 69er Kopulation zuschaut. Einem Mann verhilft sie mit Peitschenschlägen auf den Penis zur Ejakulation, während ihre raffinierte farbige Kollegin Rita ihre Vulva schont und für 200 Mark einen Matrosen manuell befriedigt. Noch erregt von der Geißelungsorgie erlebt Inge die ersehnte "scharfe Nummer" bei "Hotte", einem Profi in Stimulation, Penetration und Fellation. Er will, daß sie für ihn arbeitet. Moni betrüge sie und Gisela, verweigere ihnen das längst vorhandene Apartment, dessen Adresse er mitteilt. Inge und Gisela eilen gleich dorthin, belauschen Moni bei lesbischer Kopulation. Mit "Marterinstrumenten" schlagen sie sie bei der Rückkehr krankenhaureif. Trotz der Freiheitseuphorie halten sie einen Zuhälter für notwendig (73-99).

So arbeitet Inge im Eros-Center für Hotte, der sie mit täglichem "Morgenritt" fit macht. Eines Tages entsteht eine Prügelei im Center, als farbige konkurrierende Zuhälter auftauchen. Gerade hat Inge einem unerfahrenen Mann viel Geld für Nähsicht in die "rosig schimmernde Lustgrotte", Cunnilingus und Ejakulation abgeholt, als sie im Gewühl von einer Schwarzen niedergeschlagen und von der Polizei eingeladen wird. Im Auto wird sie von der Farbigen entkleidet und mißhandelt. Die Polizei erkennt in ihr die entlaufene Heiminsassin und ordnet den Rücktransport an. Nachts in der Zelle steigert sie sich mit Erinnerungen an die vielen Männer, besonders an Hotte, zum Orgasmus. Anderntags im Transportwagen drehen sich ihre Gespräche mit anderen Gefangenen in drastischer Diktion um die sexuellen Qualitäten und Bedürfnisse der Männer, der Aufseherinnen, der sie begleitenden Beamtinnen. Mit Phantasien über ihr Renommee, das sie jetzt im Heim haben wird, ihren Plan, sich ein Mädchen für Geldverdienst und Cunnilingus zu halten, steigert sie sich zum Orgasmus. Beim Abschied geben sie sich Ratschläge für Masturbationspraktiken und Verkehr mit den Aufseherinnen (100-123).

Als die Aufseherin Inge mit Vorwürfen einschüchtert, dreht Inge den Spieß um, droht mit Anzeige wegen Körperverletzung, hält ihr die sexuelle Repression im Heim vor, beschuldigt sie des sadistischen Lustgewinns, so daß sich die Aufseherin gemäßiger, ja versöhnlicher gibt. Im Schlafsaal zeigt Evi, die wegen eines Verhältnisses mit ihrer Lehrerin kürzlich eingewiesen wurde,

Interesse für Inge. Schon in der ersten Nacht befriedigt sie Inge und sich durch gekonnten Cunnilingus bei Inge. Sie ist prinzipielle Lesbierin aufgrund schlechter Erfahrung mit groben Männern. Bei der Untersuchung gelingt es Inge, den Arzt anzutönnen, so daß er sie leichter Arbeit in der Küche zuweist. Dort warnt "Britta" sie vor der nymphomanen Lesbierin Evi, die einen nicht mehr loslasse, zeigt ihr eine Möglichkeit, wöchentlich mit dem Fleischlieferanten befriedigenden Koitus in der Kühlkammer zu haben. Drei Wochen lang befriedigt sich Evi durch Cunnilingus bei Inge, mit Orgasmusrekord auch bei Inge. Schließlich wird Evi lästig, die sie auch auf der Toilette nicht verschont, aber Penetration durch Inge ablehnt. Nach dem Zerwürfnis mit Evi realisiert Inge die Chance, mit dem Metzgergesellen höchst zufrieden in drastischer Weise zu koitieren. Mit der Aussicht auf ein derartiges wöchentliches Erlebnis glaubt sie, die Zeit im Heim überstehen zu können (124-144)."

Zur Begründung der Jugendgefährdung wird im wesentlichen auf den pornographischen Inhalt des Taschenbuches Bezug genommen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

#### G r ü n d e

Das Taschenbuch "Zeig es mir" von Ole Jenssing war auf Antrag des [REDACTED] in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S. von § 184 Abs. 1 StGB damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S. von § 15a GJS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GJS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzung der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu

stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Diese werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize und geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio sowie sado-masochistische und lesbische Aktivitäten werden detailliert beschrieben.

Die Jugendgefährdung des Taschenbuches war auch offenbar i.S. des § 15a GJS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter auf Grund der pornographischen Inhalte klar und zweifelsfrei zu Tage.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS insbesondere der Kunstvorbehalt wurden nicht geltend gemacht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Grundbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorrang vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und prägt insofern ein gefährliches Wertmuster, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten

durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

